

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

7. Stück, 24.02.1931

# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 24. Febr. 1931.) 7. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 16. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Februar 1931, betreffend Vereinbarung mit dem Freistaat Preußen über die gegenseitige Anerkennung der Schlußzeugnisse der Frauenschulen.
- Nr. 17. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 16. Februar 1931, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.

#### Nr. 16.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung mit dem Freistaat Preußen über die gegenseitige Anerkennung der Schlußzeugnisse der Frauenschulen.  
Oldenburg, den 12. Februar 1931.

Das Staatsministerium hat mit dem Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Ergänzung der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen höherer Schulen vom 6. Dezember 1928 (Zentralbl. S. 379) bzw. vom 14. Januar 1929 folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Die Schlußzeugnisse der preußischen Frauenschulen, deren Inhaberinnen mit dem Abgangszeugnis einer aner-

kannten sechsklassigen Mädchenmittelschule in die Frauenschule aufgenommen worden sind, werden in Oldenburg anerkannt.

2. Die Schlußzeugnisse der oldenburgischen Frauenschulen, deren Inhaberinnen mit dem Abgangszeugnis der Untersekunda einer vollausgebauten anerkannten höheren Mädchenschule oder mit dem Abgangszeugnis einer anerkannten sechsklassigen Mädchenmittelschule in die Frauenschule aufgenommen worden sind, werden in Preußen anerkannt.

Oldenburg, den 12. Februar 1931.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Cassebohm.

### Nr. 17.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend  
Aufhebung der privaten Vorschulen.

Oldenburg, den 16. Februar 1931.

Den privaten Vorschulen, die noch nicht gemäß der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1920, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, mit dem Abbau begonnen haben, wird erlaubt, zu Beginn des Schuljahres 1931/32 noch einmal Kinder in die für den ersten Schulpflichtsjahrgang bestimmte Klasse aufzunehmen.

Oldenburg, den 16. Februar 1931.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Cassebohm.